



## **Reglement**

### **für den Einsatz einer Videoüberwachungsanlage in der Notschlafstelle der Frauen des Kantons Basel-Stadt, Mittlere Strasse 37, 4058 Basel**

#### **1. Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems in der Notschlafstelle der Frauen des Kantons Basel-Stadt, Mittlere Strasse 37, 4058 Basel.

#### **2. Verantwortliches Organ**

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Sozialhilfe.

#### **3. Zweck des Videoüberwachungssystems**

##### **3.1. Videoüberwachungsanlage im Eingangsbereich (Kamera 01 und 02) im 1.OG**

Im Eingangsbereich des 1.OG sind zwei Kameras 01 und 02 montiert und nicht schwenkbar. Auf dem Monitor der Notschlafstellenaufsicht werden von diesen Kameras Livebilder angezeigt. Eine Aufzeichnungsvorrichtung ist für diese Kameras eingerichtet.

Mit der Videoüberwachungsanlage im Eingangsbereich im 1.OG wird bezweckt:

Die Monitorüberprüfung soll es dem Aufsichtspersonal ermöglichen festzustellen, wer direkt vor der Tür steht.

Bei einem allfälligen unerlaubten Zutritt zur Notschlafstelle oder Widersetzen gegen Anweisungen des Aufsichtspersonals können aufgezeichnete Bilder als Beweismittel verwendet werden.

Zusammenfassend:

- Das Personal erkennt im Eingangsbereich 1.OG randalierende Personen (mit Hausverbot) und kann sofort die Polizei rufen.
- Die Videoüberwachungsanlage dient der Sicherheit und zum Schutz der Mitarbeitenden.

##### **3.2 Videoüberwachungsanlage im Aufenthaltsraum im Erdgeschoss (Kamera 03 und 04)**

Im Aufenthaltsraum im EG ist im mittleren und im hinteren Teil, welche vom Empfang nicht ersichtlich ist, je eine Videokamera zur Überwachung installiert. Diese sind fix montiert und nicht schwenkbar. Es werden keine Videobilder aufgezeichnet. Bei der Kamera 03 und 04 werden die Personen verpixelt angezeigt.

Mit der Videoüberwachungsanlage im Aufenthaltsbereich im Erdgeschoss wird bezweckt:

Die Kameras sollen dem Aufsichtspersonal vom Empfang im 1.OG aus Übersicht über die Lage in den erwähnten Räumen bieten, um allfälligen Unruhen, falsche Bedienung der Küche etc. vorbeugen zu können. Mit dieser Vorrichtung wird verhindert, dass das Aufsichtspersonal sich nicht unnötig in Gefahr begibt und weitere Alarmierungsmassnahmen einleiten kann.

### 3.3 Videoüberwachungsanlage Sozialberatungszimmer Erdgeschoss Kamera 05

Im Sozialberatungszimmer ist eine Kamera montiert, welche ebenfalls fix und nicht schwenkbar ist. Die Kamera bietet eine Übersicht für das Büro Sozialberatungszimmer. Die Kamera wird erst nach Betätigen eines Alarmtasters aktiviert und am Monitor beim Aufsichtspersonal angezeigt. Es werden keine Videobilder aufgezeichnet.

Mit der Videoüberwachungsanlage im Sozialberatungszimmer wird bezweckt:

Die Kamera dient dem Aufsichtspersonal, der Sozialberaterin in Fällen wie tätliche oder verbale Angriffe zu helfen respektive weitere unterstützende Massnahmen, wie zum Beispiel die Polizei zu rufen, einzuleiten, ohne sich in Gefahr zu begeben.

## 4. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) sowie die Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 9. August 2011 (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV).

## 5. Beschreibung der Videoüberwachungssysteme

**Standorte:**

- Eingangsbereich der Notschlafstelle (2x)
- Im Aufenthaltsraum (2x)
- Im Sozialberatungszimmer (1x)

**Anzahl Kameras:** fünf

**Zoom-Möglichkeit:** nein

**Aufzeichnung:** - Eingangsbereich Kamera 1 und 2

**Erfasste Bereiche:**

- Eingangsbereich der Notschlafstelle
- Aufenthaltsraum
- Sozialberatungszimmer

**Erfasste Personen:** Die Notschlafstelle ist eine Institution, in der obdachlose Personen kostengünstig übernachten können. Es stehen nur Mehrbett-Zimmer zur Verfügung.

Ausschliesslich die Personen, die die Notschlafstelle benutzen, können somit auf den Kameras erkannt werden.

Ebenso können auch Mitarbeiter(innen) der Notschlafstelle, externe Sozialberater(innen) sowie Handwerker(innen) oder die Polizei etc. von den Kameras erfasst werden.

## 6. Betriebszeiten

Montag bis Sonntag von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr, am Sonntagmorgen bis um 09.00 Uhr.

## **7. Erkennbarkeit der Überwachung**

Durch Hinweisschilder (Piktogramme), welche jeweils im Treppenhaus, im Aufenthaltsraum sowie im Eingangsbereich angebracht sind, wird auf die Videoüberwachungsanlage hingewiesen.

## **8. Online-Übermittlung**

Die Übermittlung der Bilder erfolgt in Echtzeit «online» auf dem Videosever, welcher im Büro 1.OG des Betreuungspersonals platziert ist. Der Server ist nicht am Kantonsnetz angeschlossen und somit als Standalone-Anlage konzipiert.

## **9. Aufzeichnung**

Die Aufzeichnung der Bilder von den Kameras im Eingangsbereich Kamera 01 und 02 und ist auf maximal 48h ausgelegt. Die Dauer der Aufzeichnung kann je nach Bildmaterial variieren, beim Erreichen des vollen Speichers werden die Aufzeichnungen überschrieben.

Die Aufzeichnungen können lediglich durch den «Administrator» (d.h. die Leitung der Notschlafstelle und den Sicherheitsbeauftragten) eingesehen werden. Der Systemzugang und die Einsicht der Aufzeichnungen werden durch Single User Accounts protokolliert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Notschlafstelle sehen lediglich Live-Bilder am Monitor beim Empfangsbereich.

## **10. Geeignetheit und Erforderlichkeit der Anlage**

Die Anlage ist zur Sicherheit des Betreuungspersonals und der übernachtenden Personen unabdingbar.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Notschlafstelle führen eine Liste über Vorfälle und Ereignisse, die mittels der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten. Auch die aufgrund der Ereignisse vorgenommenen Interventionen und Massnahmen werden registriert. Dies geschieht auch im Hinblick auf eine Verlängerung und Evaluation der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV.

## **11. Schlussbestimmung**

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente zur Videoüberwachung in der Notschlafstelle Basel-Stadt.

Die Gültigkeit dieses Reglements beträgt vier Jahre ab Inkraftsetzungsdatum.

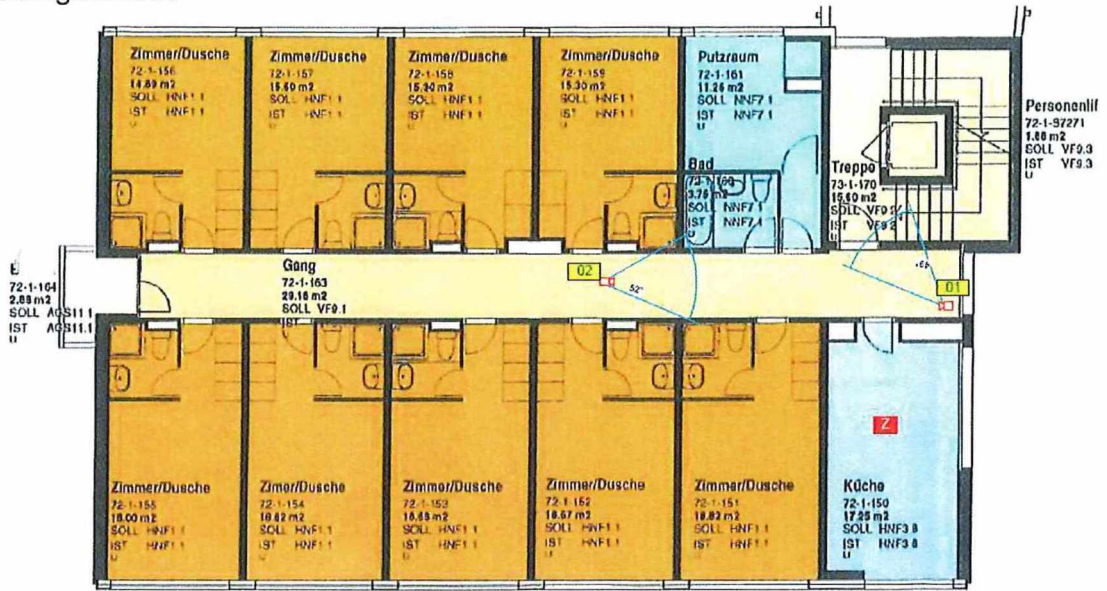
Bestandteil dieses Reglements bildet der Situationsplan mit den Kamerastandorten und Aufnahmebereichen.

Basel, 2. April 2024

Kaspar Sutter  
Vorsteher

Anhang: Situationsplan 1.OG und EG

1. Obergeschoss



Erdgeschoss:

